

Newsletter 07/21



Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

besuchen Sie uns doch mal auf unseren Social Media Kanälen. Auch hier informieren wir aktuell über Neues und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt. Auch der monatliche Newsletter steht hier zur Verfügung. In der Rubrik Klatsch und Tratsch finden Sie Neuigkeiten aus dem Hause GBK. Lassen Sie sich überraschen und „liken“ Sie uns.

Auch im sogenannten Sommerloch gibt es, und auch nicht wirklich weniger, Neuigkeiten, von denen wir berichten möchten. Wir wünschen allen Lesern eine erholsame Urlaubszeit und weiterhin viel Erfolg mit dem Umgang der Vorschriften.

Es grüßt das GBK Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

VERORDNUNG (EU) 2021/1199 zu PAK verkündet

Im Amtsblatt der EU wurde am 21. Juli 2021 die VERORDNUNG (EU) 2021/1199 DER KOMMISSION vom 20. Juli 2021 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich veröffentlicht.

Die Verordnung ergänzt den Eintrag 50 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung in Bezug auf Beschränkungen von acht polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Verordnung tritt am 10. August 2021 in Kraft. Die Beschränkungen gelten ab dem 10. August 2022. Zur Verordnung geht's [hier](#).

BAG überarbeitet Leitfaden zum Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz

Das schweizerische Bundesamt für Gesundheit (BAG) plant die Überarbeitung des Leitfadens „Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz“. Zum aktuellen Entwurf geht's [hier](#) und die vergleichende Darstellung mit dem bestehenden Leitfaden findet sich [hier](#).

Überprüfung der Qualität von Sicherheitsdatenblättern

Im Jahr 2023 startet ein neues EU-weites Vollzugs-Projekt (REF-11) zur Überprüfung der Qualität von Sicherheitsdatenblättern. Dabei werden die überarbeiteten Anforderungen gemäß Anhang II der REACH-Verordnung mit den überarbeiteten Anforderungen 2023 überprüft.

Gefahrstoffe

Anwendung der Stoffeintragungen in VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VI (ATP 17)

Im Rahmen der 17. ATP kam die Frage auf, ob die Einträge von Stoffen in der wasserfreien Form auch für die Hydrate gelten, z.B. der Eintrag für den Stoff "Citronensäure" auch für die hydratisierte Form "Citronensäure-Monohydrat". Hintergrund der Frage ist, ob der Eintrag in Anhang VI nur für die Stoffe mit der dort angegebenen CAS-Nummer (Citronensäure, z.B. CAS-Nr. 77-92-9) oder für alle Stoffe mit der angegebenen EG-Nr. (z.B. Citronensäure und auch Citronensäure-Monohydrat EG-Nr. 201-069-1) gilt.

Wie die BauA mitteilt, beschreiben die EINECS-Einträge Stoffe in ihrer wasserfreien Form wie auch in Hydratform. CAS-Einträge sind bezüglich der wasserfreien Form und der Hydratform



Newsletter 07/21

spezifisch. Auch wenn der Umfang des Eintrags ggf. nicht sofort ersichtlich ist, wird er im CLH Report beschrieben. Dort ist in Abschnitt 1.1 zur Stoffidentität Citronensäure-Monohydrat aufgelistet. Abgeleitet von der EINECS-Nummer ist demnach auch die Hydratform durch den Eintrag erfasst.

Unabhängig von dem Umfang des Eintrags ist eine Selbsteinstufung eines Stoffs gemäß Artikel 5 der CLP-Verordnung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen durchzuführen. Dabei sollten bspw. die Informationen einer hydratreien Form eines Stoffes zur Einstufung einer Hydratform beachtet werden. Daraus folgt, dass in der Regel eine harmonisierte Einstufung auf alle Hydrat-Formen des Stoffs anzuwenden ist.

Konsultation zu Per- und polyfluorierten Stoffen (PFAS) eröffnet

Die Behörden Deutschlands, Dänemarks, der Niederlande, Norwegens und Schwedens sind der Ansicht, dass eine Beschränkung unter REACH das wirksamste Instrument zur Beherrschung des Risikos durch PFAS ist. Aus diesem Grunde hat die ECHA Konsultation zu Per- und polyfluorierten Stoffen eröffnet. Das entsprechende „RMOA Conclusion Document“ finden Sie [hier](#).

Weiterhin hat die BauA zu Ausnahmen informiert: „Der geplante Beschränkungsvorschlag wird sowohl die Herstellung, das Inverkehrbringen als auch die Verwendung von PFAS abdecken. Ausnahmen (mit Bedingungen) für bestimmte Verwendungen könnten unter bestimmten Umständen möglich sein, z.B. wenn die Interessenvertreter nachweisen können, dass die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus durch geeignete Maßnahmen minimiert werden und dass die weitere Verwendung von PFAS in der jeweiligen Anwendung für die Gesellschaft wichtig ist. Denkbare Bedingungen für Ausnahmen könnten u.a. die Festlegung eines Konzentrationsgrenzwertes oder die Einführung einer Kennzeichnungspflicht sein. Weiterhin können Ausnahmeregelungen auch zeitlich befristet werden.“

Detaillierte Hintergründe zur dem Beschränkungsvorschlag finden Sie [hier](#) in einem Bericht des JRC zu PFAS in der aquatischen Umwelt. Der Bericht gibt zudem einen Überblick über den regulatorischen Rahmen für Beschränkungen dieser Stoffgruppe mit grafischen Darstellungen auf Zeitachsen.

Beschränkungsvorschlag zu „Undecafluorohexanoic acid (PFHxA) veröffentlicht

Der Entwurf der SEAC-Stellungnahme zum Beschränkungsvorschlag für „Undecafluorohexanoic acid (PFHxA), its salts and related substances“ wurde von der ECHA veröffentlicht. Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 07.09.2021. Weitere Infos dazu finden Sie [hier](#).

Beschränkung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK)

Die ECHA hat ihre Absicht zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten, in Wurfscheiben für den Schießsport (EG 266-028-2, CAS 65996-93-2) zur Vorlage am 1. Oktober 2021 verkündet. Weiterführende Informationen gibt's [hier](#).

Beschränkung von 2,4-Dinitrotoluol

Die ECHA plant die Einreichung eines Vorschlags zur Beschränkung des Inverkehrbringens oder der Verwendung von 2,4-Dinitrotoluol (CAS-Nr. 121-14-2) als Stoff in Erzeugnissen zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder an gewerbliche Verwender in Konzentrationen über 0,1%. Weiterführende Informationen gibt's [hier](#).

Erweiterung der Kandidatenliste

Auf der Kandidatenliste für das REACH-Zulassungsverfahren hat die ECHA acht weitere Stoffe aufgenommen:

#	Substance name	EC number	CAS number	Reason for inclusion	Examples of use(s)
---	----------------	-----------	------------	----------------------	--------------------



Newsletter 07/21

1	2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde and its individual stereoisomers	-	-	Toxic for reproduction (Article 57 c)	Cleaning agents, cosmetics, in scented articles, polishes and wax blends.
2	Orthoboric acid, sodium salt	237-560-2	13840-56-7	Toxic for reproduction (Article 57 c)	Not registered under REACH. May be used as solvent and corrosion inhibitor.
3	2,2-bis(bromomethyl)propane1,3-diol (BMP); 2,2-dimethylpropan-1-ol, tribromo derivative/3-bromo-2,2-bis(bromomethyl)-1-propanol (TBNPA); 2,3-dibromo-1-propanol (2,3-DBPA)	221-967-7, 253-057-0, 202-480-9	3296-90-0, 36483-57-5, 1522-92-5, 96-13-9	Carcinogenic (Article 57 a)	BMP: manufacture of polymer resins and in one component foam (OCPF) application. TBNPA: polymer production manufacture of plastics products, including compounding and conversion and as an intermediate. DBPA: registered as an intermediate.
4	Glutaral	203-856-5	111-30-8	Respiratory sensitising properties (Article 57f - human health)	Biocides, leather tanning, x-ray film processing, cosmetics.
5	Medium-chain chlorinated paraffins (MCCP) (UVCB substances consisting of more than or equal to 80% linear chloroalkanes with carbon chain lengths within the range from C14 to C17)	-	-	PBT (Article 57d) vPvB (Article 57e)	Flame retardants, plasticising additives in plastics, sealants, rubber and textiles.
6	Phenol, alkylation products (mainly in para position) with C12-rich branched alkyl chains from oligomerisation, covering any individual isomers and/ or combinations thereof (PDDP)	-	-	Toxic for reproduction (Article 57c) Endocrine disrupting properties (Article 57f - human health and environment)	Preparation of lubricant additive materials and of fuel system cleaners.
7	1,4-dioxane	204-661-8	123-91-1	Carcinogenic (Article 57a) Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57f)	Solvent



Newsletter 07/21

				-environment) Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57f – human health)	
8	4,4'-(1-methylpropylidene)bisphenol	201-025-1	77-40-7	Endocrine disrupting properties (Article 57f - human health and environment)	Not registered under REACH. May be used in manufacture of phenolic and polycarbonate resin.

Damit bestehen ggf. folgende Informationspflichten:

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden sowie auf Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt (vgl. Art. 33 der REACH-Verordnung).
- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA (Meldung in die SCIP-Datenbank), wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f des Chemikaliengesetzes (Umsetzung von Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie).
- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der REACH-Verordnung.

Außerdem müssen für SVHC Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erstellt werden. Kommen SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mindestens 0,1% vor, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich.

Current Consultations on proposals

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- S-metolachlor (ISO); 2-chloro-N-(2-ethyl-6-methylphenyl)-N-[(2S)-1-methoxypropan-2-yl]acetamide; (RaSa)-2-chloro-N-(6-ethyl-o-tolyl)-N-[(1S)-2-methoxy-1-methylethyl]acetamide [contains 80-100 % 2-chloro-N-(2-ethyl-6-methylphenyl)-N-[(2S)-1-methoxypropan-2-yl]acetamide and 0-20 % 2-chloro-N-(2-ethyl-6-methylphenyl)-N-[(2R)-1-methoxypropan-2-yl]acetamide] (EC -, CAS 87392-12-9);
- propyl 3,4,5-trihydroxybenzoate (EC 204-498-2, CAS 121-79-9);
- acetone oxime (EC 204-820-1, CAS 127-06-0);
- Multi-Walled Carbon Tubes (synthetic graphite in tubular shape) with a geometric tube diameter range ≥ 30 nm to < 3 μ m and a length ≥ 5 μ m and aspect ratio $> 3:1$, including Multi-Walled Carbon Nanotubes, MWC(N)T (EC -, CAS -) und
- sulfur (EC 231-722-6; CAS 7704-34-9). Für diese Substanz wurde das kombinierte Format verwendet. Die Leitlinien der Europäischen Kommission zu Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln enthalten zusätzliche Informationen; Der Entwurf des Bewertungsberichts von EF-SA enthält zusätzliche Informationen über den Wirkstoff und die im CLH-Bericht enthaltenen Studien.

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- reaction mass of 1,3-dioxan-5-ol and 1,3-dioxolan-4-ylmethanol (glycerol formal) (EC -, CAS -).
- glyphosate (EC 213-997-4, CAS 1071-83-6) und
- 1,4-dichloro-2-nitrobenzene (EC 201-923-3, CAS 89-61-2).

Zielgerichtete Konsultation



Newsletter 07/21

Zur zielgerichteten Konsultation der ECHA geht's [hier](#).

- silver (EC 231-131-3, CAS 7440-22-4)

Die öffentliche Konsultation hierzu endete bereits im Dezember 2018. Inzwischen liegen jedoch neue Informationen zur Reproduktionstoxizität vor, die in den RAC-Beratungen berücksichtigt werden sollen.

Asia-News

Arbeitsschutzworkshop bei AHK in Shanghai

Am 12.08.2021 findet in Shanghai ein Workshop bei der Außenhandelskammer statt, Titel: "Implementation of the Law on Work Safety and Safety of Dangerous Good Management by Enterprises". Einzelheiten finden Sie [hier](#). Hintergrund ist die Entscheidung über die Änderung des Gesetzes über die Arbeitssicherheit in China, die am 10. Juni vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beraten und verabschiedet wurde. Sie wird am 01.09.2021 in Kraft treten. Dieser Änderungsbeschluss aktualisiert fast die Hälfte des ursprünglichen Gesetzes.

Deutschland

Neuordnung des Gebührenrechts des BMU

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 Ausgabe 40 vom 08.07.2021 wurde die Verordnung zur Neuordnung des Gebührenrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht.

Diese Verordnung ordnet die bisher in unterschiedlichen Gesetzen verankerten Gebühren im Zuständigkeitsbereich des BMU neu und bündelt sie in einer einzigen Verordnung. Insbesondere werden die in Deutschland zu entrichtenden Gebühren für Biozid-Zulassungsverfahren überarbeitet. Ab dem 01.10.2021 eingereichte Anträge fallen unter die neue Gebührenverordnung.

Anpassungen der TRGS 900 und TRGS 910 veröffentlicht

Die im Mai 2021 verabschiedeten Anpassungen der TRGS 900 und TRGS 910 wurden inzwischen im GMBL veröffentlicht. Die Unterlagen und die konsolidierte Version finden Sie unter:

- [TRGS 900](#);
- [TRGS 910](#).

Gefahrgut

Neue Multilaterale Vereinbarungen

Im Verkehrsblatt 13/2021 wurden folgende neu gezeichnete Vereinbarungen veröffentlicht:

- **ADR:** Die [M 338](#) wurde bereits von NL, DE, FR, BE, IT, UK und CH gezeichnet
- **ADN:** [Text of M 030 ADN 0.pdf \(unece.org\)](#) gezeichnet von NL, DE und FR
- **RID:** [Multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2021](#) / Zeichnerstaaten analog ADR; zudem Tschechien und Griechenland

Arbeitsschutz

Liste der MAK- und BAT-Werte-Liste 2021 veröffentlicht

Die Liste enthält 95 Änderungen und Neuaufnahmen. Die Änderungen gegenüber der MAK- und BAT-Werte-Liste 2020 sind in der Liste 2021 durch einen Stern (★) gekennzeichnet und die neuen Grenzwert- oder Einstufungsvorschläge sind in der Anlage „änderungen_neuaufnahmen 2021.pdf“ detailliert aufgeführt. Zur MAK- und BAT-Werte-Liste 2021 geht's [hier](#).

Die Mak-Kommission hat diese Vorschläge verabschiedet, stellt sie jedoch bis 31.12.2021 zur Diskussion. Bis dahin können dem Kommissionssekretariat neue Daten oder wissenschaftliche Kommentare vorgelegt werden, die von der Kommission geprüft und ggf. für die endgültige Verabschiedung berücksichtigt werden.



Newsletter 07/21

Die Liste aller Änderungen und Neuaufnahmen in der MAK- und BAT-Werte-Liste 2021 findet sich [hier](#) und zur Ankündigungsliste 2022 geht's [hier](#).

Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz

Von der BG RCI wurde ein neues Merkblatt mit dem Titel „Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz“ (A 039) herausgegeben.

Das neue Merkblatt räumt mit über 40 Irrtümern auf und geht dabei einen neuen, ungewöhnlichen Weg. Zum Merkblatt geht's [hier](#) und hier finden Sie einen Überblick:

Vorwort	4	Irrtum 23	Alle Gefahrstoffe müssen aufgeführt werden.....	76
Irrtum 1	Alten Hasen passieren keine Unfälle.....	6	Irrtum 24	Unser Betrieb ist sicher	78
Irrtum 2	Das hält doch!.....	10	Irrtum 25	Die Lösung fürs alte Fass: eine fabelhafte Feuertonne	82
Irrtum 3	Das Wort „grundsätzlich“ bedeutet „immer“.....	14	Irrtum 26	Handschuh ist gleich Handschuh	84
Irrtum 4	Gefahrstoffe erkennt man am Geruch.....	16	Irrtum 27	Krankgeschrieben? Dann darf ich nicht arbeiten	88
Irrtum 5	Bei der Gewinnung von Lockergestein ist die Wandhöhe wurscht	20	Irrtum 28	Das gibt nicht mal einen blauen Fleck.....	90
Irrtum 6	Sich langsam bewegende Lasten sind keine Gefahr	22	Irrtum 29	Spannung ist nur bei Berührung gefährlich	94
Irrtum 7	Fahrer blicken alles	24	Irrtum 30	Gurtbandförderer sind ungefährlich.....	98
Irrtum 8	Lärmschwerhörigkeit ist heilbar.....	26	Irrtum 31	Mir kann nichts passieren	102
Irrtum 9	Lääääärm! Mit Gehörschutz ist das Thema erledigt	30	Irrtum 32	Ich halte meine Vorschriften aktuell. Das reicht fürs Audit!	106
Irrtum 10	Das fällt doch nicht um	34	Irrtum 33	Durch die Arbeit habe ich eine Berufskrankheit.....	108
Irrtum 11	Für Hubarbeitsbühnen braucht man einen Führerschein	36	Irrtum 34	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind nur in großen Betrieben erforderlich.....	112
Irrtum 12	Vorschrift missachtet, Versicherungsschutz weg	40	Irrtum 35	Unter Wolken gibt's keinen Sonnenbrand.....	114
Irrtum 13	Arbeitsschutz bringt nichts.....	44	Irrtum 36	BG gibt „Betriebsart 4“ ihr Okay.....	116
Irrtum 14	Wanted: Gefahrstoffbeauftragter	46	Irrtum 37	Nur der direkte Weg zur Arbeit ist versichert.....	118
Irrtum 15	Präsenz ist Pflicht.....	50	Irrtum 38	Eine Traumatisierung ist kein Arbeitsunfall.....	122
Irrtum 16	Betriebsanweisung: für jeden Stoff einzeln ein Muss.....	52	Irrtum 39	Jeder Arbeitsunfall muss genauestens und aufwändig untersucht werden	126
Irrtum 17	Arbeitsschutz? Macht doch die Sifa!.....	54	Irrtum 40	Hauptschalter aus und alles ist sicher.....	130
Irrtum 18	Unfallursache Nr. 1: der Mensch!.....	58	Irrtum 41	Absaugung immer mit Trichter.....	134
Irrtum 19	Wiederholungsunterweisungen sind alle 12 Monate durchzuführen	62	Irrtum 42	Bei einem Arbeitsunfall muss immer ein D-Arzt aufgesucht werden.....	138
Irrtum 20	Eine jährliche große Unterweisung muss sein	64	Irrtum 43	Alles ganz detailliert.....	142
Irrtum 21	Ladungssicherung? Ist doch unnötig, weil der Kram so schwer ist!.....	68	Irrtum 44	Gesagt ist gesagt – das reicht	146
Irrtum 22	Anlegeleitern sind leicht zu transportieren und sicher zu verwenden	72	Anhang 1	Quellen zum Nachlesen.....	149
			Anhang 2	Abbildungsverzeichnis	168

Neuer Gefahrstoff-Check

Unter Federführung der BG RCI wurde ein Gefahrstoff-Check erarbeitet. Dieser wird den Betrieben vorab zur Verfügung gestellt, damit diese die Umsetzung der Anforderungen zu Gefahrstoffen als Vorbereitung zur Betriebsbesichtigung durch Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger, durchführen können. Der [Gefahrstoff-Check](#) ist als Online-Version verfügbar.

Der Gefahrstoffcheck ermöglicht insbesondere kleinen und mittleren Betrieben ihren Umgang mit Gefahrstoffen zu überprüfen und zu verbessern. Er hilft, die Gefährdungen für die Beschäftigten vorausschauend und effektiv zu erkennen sowie wirkungsvolle Schutzmaßnahmen zu treffen. Zudem unterstützt der GDA Gefahrstoff-Check dabei, die Gefährdungsbeurteilung schrittweise durchzuführen, zu vervollständigen, oder zu aktualisieren.

Sachgerechte und zukunftsfähige Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wirken Bund, Länder und Unfallversicherungsträger zusammen, um Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten weiter zu stärken. Derzeit geht es um eine sachgerechte und zukunftsfähige Gefährdungsbeurteilung.

Das Programm wird auf der Basis von Fragebögen durchgeführt. Folgende Fragebögen sind vorgesehen:

- [Fragebogen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und zur Gefährdungsbeurteilung](#)
- [Fragebogen zu „Krebserzeugenden Gefahrstoffen“](#)
- [Fragebogen zu „Muskel-Skelett-Belastungen \(MSB\)“](#)
- [Fragebogen „Psychische Belastungen“](#)

Newsletter 07/21

SARS Cov 2

Anpassung der CoronaschutzVO in NRW

In NRW ist eine Anpassung der CoronaschutzVO erfolgt. Nunmehr ist eine Testpflicht für Beschäftigte vorgesehen, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die vollständig immunisiert wurden:

§7 Coronatests

.....

(3) Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test- und Quarantäneverordnung) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 4 vollständig immunisiert sind.

Detaillierten Erläuterungen bzw. FAQs finden Sie [hier](#).

Änderung des SGB VII

Die BG ETEM hat uns auf eine wichtige Änderung des SGB VII hingewiesen. Hinsichtlich des Arbeitsunfalls ist Telearbeit nun mit dem in der Arbeitsstätte gleichgestellt. Hier die Fundstelle im Sozialgesetzbuch:

Dritter Abschnitt – Versicherungsfall

§ 8 Arbeitsunfall

(1) 1 Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). 2 Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. 3 Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

Seminartermine für 2021

Alle Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)

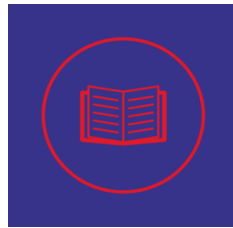


[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)

Newsletter 07/21



[ABFALLWIRTSCHAFT/ENTSORGUNG](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[ONLINE TRAINING](#)

Das machen wir mit Links

Eine Übersicht über gesetzliche Beauftragtenfunktionen und die dazu gehörenden Rechtsgundlagen finden Sie im Beauftragtenportal:

<https://www.beauftragte.net/>

Das Letzte

Vorsicht Chemie

Zu einem netten Schulungsfilmchen zum Thema „Gefährliche Stoffe“ geht's [hier](#).

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.